



## **Satzung Des Fischereivereins Haigerloch Gültig ab 2013**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Haigerloch“. Er hat den Sitz in Haigerloch. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist einem Baden-Württembergischen Verband angeschlossen.

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Zweck des Vereins**

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern, sowie von Freunden und Förderern der Fischerei.

Er bezweckt

1. Die Ausübung des Sport- und Waidgerechten Fischens
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.
3. Der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO(1977).  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. passiven Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins um ihre Aufnahme nachsuchen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft durch einfache Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

1. aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer die Fischwaid aus Liebhaberei, nicht erwerbsmäßig ausübt.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder durch die Vorstandschaft ernannt werden.
3. Passives Mitglied kann werden, wer die Belange des Vereins ideell oder materiell unterstützt. Ein Anspruch auf die Fischkarte ist nicht gegeben.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt.  
Dieser ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.  
Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
2. Durch Tod des Mitglieds.
3. Durch Ausschluss  
Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft, welche mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich bei der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschusses bei der Vorstandschaft eingegangen sein. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

### Ausschlussgründe sind

- a. Das bekannt werden von ehrenrührigen Handlungen
- b. Strafbare Handlungen gegen die Fischerei oder Anstiftung hierzu.
- c. Satzungswidriges Verhalten.

Der Ausgeschlossene hat die Fischkarte ohne Entschädigung zurückzugeben.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Vorstandschaft
- c. Die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

- 1.) *Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus drei Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.*
- 2.) *Der Vorstand leitet den Verein, beruft die Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen ein, er beurkundet deren Beschlüsse und sorgt für deren Ausführung.*

## **§8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. *Den drei Vorsitzenden*
- b. Dem Kassier
- c. Den Gewässerwarten
- d. Dem Schriftführer

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von den Vorstandsmitgliedern berufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft arbeiten ehrenamtlich.

Pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch zulässig, und zwar bis zur Höhe der von der Finanzverwaltung nach § 3 Nr. 26a EStG festgesetzten persönlichen jährlichen Steuerfreibeträge.

Dies gilt auch für nebenberuflich tätige und sonstige Helfer.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allen Dingen die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Haigerloch unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens 2 Wochen, gerechnet ab Veröffentlichung, einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§11 Kassenführung**

Der Vereinkassier ist verpflichtet, die Einnahmen und die Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen.

Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Kassenabschluss ist mit einem Vermerk der Rechnungsprüfer zu versehen.

Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

## **§12 Beiträge**

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein die festgesetzten

Aufnahmegebühren zu entrichten.

Die Gebühr für die Fischkarte ist sofort nach deren Erhalt zu entrichten.

Sonstige vom Kassierer des Vereins zu erhebenden Rechnungsbeträge (wie z.B. Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden) sind binnen 2 Wochen bar oder durch Banküberweisung zu Zahlen.

Darüber hinaus gilt das Bankeinzugsverfahren, wie zwischen Verein und Mitglied vereinbart.

Um evtl. Stundung ist binnen derselben Frist bei der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Gründe nachzusehen. Diese kann Stundung bis 3 Monate gewähren.

## **§13 Allgemeines**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Wer absichtlich wiederholt ohne begründete Entschuldigung fernbleibt, kann vom Vorsitzenden gerügt oder mit zeitweise Entziehung der Angelkarte bestraft werden.

## **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§15 Haftung**

*Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.*

*Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.*

## **§16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- 1.) *Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adressen, Beruf, Geburtsdatum, Eintrittszeitpunkt und Funktion im Verein.*
- 2.) *Aus der Mitgliedschaft in Fischereiverbänden entsteht dem Verein die Verpflichtung, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden maximal Namen und Anschrift der Mitglieder, bei Mitglieder mit besonderer Funktion maximal zusätzlich Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.*
- 3.) *Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen, sowie diese zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien übermitteln. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.  
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine Einwilligung widerrufen. Im Falle eines Einwands bzw. Widerruf unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seinen Person.  
Personenbezogene Daten der widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.*
- 4.) *Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.*
- 5.) *Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §34,§35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und deren Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.*